

SATZUNG

DER

„KINDERSTUBE ERGSTE E.V.“



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge.....	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Vorstand	6
§ 7a Geschäftsführung.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Satzungsänderung.....	8
§ 10 Beurkundung der Beschlüsse.....	8
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	8
§ 12 Schlußbestimmung.....	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur Förderung vorschulischer Erziehung e.V., genannt „Kindergarten Mauselloch“ und „Kindergarten Wunderland“
2. Er hat seinen Sitz in 58239 Schwerte, Am Derkmannsstück 29a und eine Niederlassung Kirchstr. 13, 58239 Schwerte
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer 20300 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung/vorschulische Erziehung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden.

Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten. Passive Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind automatisch stimmberechtigt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

5. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um Verlängerung nachsuchen.

Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Desgleichen, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss, nicht innerhalb eines Monats den fälligen Beitrag bezahlt.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

7. Die aktiven Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Diese umfasst:

- haustechnische Betreuung
- Vertretung bei Krankheit und Urlaub des pädagogischen Personals
- Organisation und Vorbereitung von Festen, Feiern und Basaren und deren Durchführung
- regelmäßige Teilnahme an den Elternversammlungen (z.B. Elternabende, Mitgliederversammlungen)

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich dazu, dem Verein (vgl. § 8) 12 Stunden seiner Freizeit zur Verfügung zu stellen.

Nicht abgeleitete Stunden müssen am Ende des Kindergartenjahres (31.07.) durch einen Kostenbeitrag pro nicht geleisteter Stunde von den Mitgliedern abgegolten werden. Die Höhe des Stundensatzes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der nicht geleisteten Stunden kann vom Verein rechtlich eingefordert werden.

Eine Abrechnung erfolgt am Ende eines jeden Kindergartenjahres oder der Mitgliedschaft, wenn diese im laufenden Kindergartenjahr beendet wird.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vereinsbeitrag ist für jedes Kind, das die Tageseinrichtung besucht, auch Geschwisterkinder, zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem/einer ersten und zweiten Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/in, einem/einer Schriftführerin und einem weiteren Vereinsmitglied.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich pädagogische Angestellte des Vereins sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sollte jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl anstehen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich; bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7a Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt es eine Geschäftsführung einzustellen, der bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheit des Vorstandes sind bzw. in dessen Namen ausgeführt werden. Diese Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung bzw. in entsprechenden Dienstanweisungen festgelegt. Die Geschäftsführung kann durch ein Mitglied des Vereins oder auch des Vorstandes bestellt werden. Die Geschäftsführung wird somit angestellt und darf auch entgeltlich entlohnt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderung (§9)
 - Auflösung des Vereins (§11)
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung der Beiträge (§5)
5. Jede satzungsmäßig und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt; unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Verdeutlichung: Eltern zählen als ein Mitglied unabhängig von der Anzahl der Kinder.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. In begründeten Einzelfällen (z. B. Urlaub oder Krankheit) kann beim Vorstand ein Antrag auf Benennung einer Ersatzperson gestellt werden, die bevollmächtigt wird, das Stimmrecht des verhinderten Mitgliedes auszuüben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 01. August 1997 in Kraft.